

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1783**

48 (27.11.1783) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande

## Allgemeines

Intelligenz- oder Wochenblatt  
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

## Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldekret an sämtliche Ober- und Aemter, Oberforstkämter, Specialate, Physicate und verrechnete Bedienstungen, de Dato Karlsruhe den 17ten Sept. 1783. XXX. 10382 & 83.

## Regulativ in Ansehung des Postfreyums.

Da den Ober- und Aemtern in Corpore ein unbeschränkter Brieffreythum auf allen Kayserlichen Reichsposten, den übrigen Fürstlichen Bedienstungen aber in Dienstsachen innerhalb Landes nach der neuesten Hofconvention zugestanden ist, so wird dieses sämtlichen Bedienstungen bekannt gemacht, wobey dieselbe zugleich angewiesen werden, darauf zu sehen, daß niemahlen das convenirte Freythum durch unerlaubte Einschüsse, Aufdrückung des herrschaftlichen Dienstseigels auf Privatbriefe, und dergleichen Unterschleife, mißbraucht werde, als worauf das Oberamt mit Ob- sorge zu tragen, und wenn ein Postamt einen wegen solcher Mißbrauchs verdächtigen Brief unter Anführung guter Ursachen des Verdachts vordringen würde, ihn zu eröffnen, wenn wirklich ein Mißbrauch gefunden wird, als gleich verschlossener ihn anhero einzusenden, andern Falls aber, und da er wirklich nur Dienstsachen betrifft, an die Behörde unter Oberamtlichem Siegel ablaufen zu lassen, niemals aber eine solche Eröffnung ohne vorgebrachte nothdürftige Verdachtsgründe vorzunehmen, wie dann überhaupt zu Vermeidung oder Remedir wechselseitiger Beschwerden nachstehende Grundsätze convenirter maassen zu beobachten sind.

1.) In Absicht auf den Freythum der Bedienstungen soll das herrschaftliche Signet, und, so viel Personen anlangt, die kein herrschaftliches Signet, und doch den Freythum nur in Dienstsachen haben, die Aufschrift:

Dienstsache = oder Herrschaftlich von den Postämtern respectirt werden; wann jedoch ein Postamt in Absicht auf erstgedachte Bedienstungen oder Personen, die nur in Dienstsachen den Freythum haben, gespielte Gefährde bemerlet, kann solches den

verdächtigen Brief entweder in Gegenwart des Aufgebers oder der Adresse, an die nemlich der Brief gerichtet ist, oder vor dem nächsten inländischen Oberamt, oder Amt dessen Eröffnung verlangen. Jedoch muß ein Postamt nur solches zu thun, guten Grund haben, und desfalls nicht unbedachtsam vorschreiten.

2.) Briefe, welche Freypersonen an nicht gefreite Persöhnen oder nicht gefreite Personen, an Freypersonen schreiben, sollen nach der Natur der Sache, so wie nach dem ausdrücklichen Inhalt der Durlachischen Postverträge von 1718. §. 2. von 1749. §. 7. und von 1765. §. 2. mit Ausnahme der im 1749ger Vertrag §. 9. ausdrücklich ausgenommenen Supplicken, so wie der bloßen Prozes- oder anderer Sachen, wo die Partien ihre Anwälde haben, frey laufen, mithin am Aufgabsort frey aufgenommen, und am Abgabsort frey abgeliefert werden.

3.) Doppeltes Porto, einmal am Aufgab-, und dann auch am Abgabsort ist durchaus abgestellt, und bey nachmhafter Strafe verboten.

4.) Die am Aufgabsort auf Briefe und Mißiven gesetzte Taxen sollen weder unterwegs noch am Abgabsort durchstrichen, noch erhöht werden.

5.) Wann für Briefe oder andere Depeschen Scheine verlangt werden, sollen die Postämter solche gegen die Gebühr à 4 kr. unweigerlich erteilen. Nicht aber sind die Postämter umgekehrt berechtigt, dergleichen Scheine jemand wider Willen aufzudringen.

6.) In Ansehung zahlbarer Briefe und sonstiger Depeschen soll jedem frey stehen, ob er die Zahlung selbst thum, oder solche dem, an den er schreibt, überlassen will, mithin soll in letztem Fall die Annahme der Briefe oder Depeschen unter dem Vorwand, daß



die Zahlung dafür nicht geschehen, nicht verweigert werden. Doch findet diese nach Willkühr freie oder zu bezahlende Brief-Ausgabe nur innerhalb den Grenzen

des Reichs-Erbpostgeneralats statt, ausserhalb solchen nicht. Decretum q. l.

#### Citationes edictales.

**Carlsruhe.** Auf Regiments und Inspections-Ordre wird denen, von denen vormaligen beiden Bataillons, nummehrig davon errichteten Hochfürstlich Markgräflich Badischen Leib-Regiment, so wie von denen Hochfürstlich Füsilier-Bataillons, seit sämtlich ihrer Errichtung an desertirten Gemeinen, hiemit und Kraft dieses Generalpardon ertheilt, also und dergestalt, daß insoferne sich ein oder der andere sothaner Deserteurs binnen dato an, innerhalb sechs Monatzen, den ersagt diesem Regiment oder gedacht diesen Bataillons wieder stellen und einsünden wird, er von aller auf die Desertion sonst gesetzten Leibstrafe befreit seyn und bleiben solle. Carlsruhe den 20ten Nov. 1783.

Johann Wilhelm Hennig  
Auditeur.

**Pforzheim.** Nachdem der dahier in Arbeit gestandene Stahlarbeiter Johann Friedrich Ritter von Graben heimlich entwichen, und seithero nichts mehr von sich hören lassen, derselbe aber ansehnliche Schulden dahier contrahirt hat, als würd ersagter Stahlarbeiter Ritter anmit dergestalt edictaliter citirt, daß derselbe auf Mittwoch den 17ten Decem-ber dieses Jahres um so gewisser vor hiesigem Oberamt erscheinen, und auf die gegen ihn angebrachte Schuldforderungen Klagen antworten, oder seine Gläubiger bezahlen solle, als derselbe im Entstehungsfall zu gewärtigen hat, daß seine geringe Vermögensschafft versteigert, und jedem seiner Gläubiger nach Ordnung

#### Gerichtliche Notificationen.

**Hohenwetterspach.** Wer an den von hier mit seiner Frauen heimlich entwichenen Metzger und Inwohner Antoni Zahn, etwas rechtmäßiges zu fordern hat, soll sich unter Mittbringung seines Beweisses den 27ten Nov. h. a. bey Verlust seiner Forderung in hiesiger Verwaltung einsünden. Vorläufig aber wird

#### Sachen so zu versteigern sind.

**Gondelsheim.** Des Durchlauchtigsten Markgrafen und Herrns zu Baden Prinz Louis Hochfürstliche Durchlaucht, als dermalige Pfands Herrschaft des Orts Gondelsheim, haben gnädigst entschlossen, die zu dem Ort gehörige beide Höfe, Bonartshausen und Erdbeerhof; von Wehnachten dieses Jahrs an, in einen 9. oder 12. jährigen Pacht zu begeben.

Der Hof Bonartshausen, besteht nebst geräumigen Wohnungen, Stallungen und Scheuern in 200 Morgen Aekern, in 3 Fluhren, 20 Morgen Wiesen und Gärten, auch 6 Morgen Weinberg.

Der Erdbeerhof aber in 111. Morgen Acker in 3

Rechtens so weit thunlich das seinige angewiesen, auf das Ritters allenfälligen nachheriges Betreten aber auf Anrufen der Personalareß, und das was Rechtens gegen ihn erkannt werden wird. Wobey zugleich die allenfällige auswärtige Creditoren des Stahlarbeiter Ritters mit der Aussage andurch öffentlich vorgeladen worden, daß selbige auf vorbezagten Tag da- hier vor Oberamt ebenfalls erscheinen, ihre habende Forderungen liquidiren, und ihr Vorzugsrecht dar- thun, oder sich gewärtigen sollen, daß dieselbe mit ih- ren Forderungen werden präcludirt werden. Pforz- heim den 15ten November 1783.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

**Pforzheim** Ein diesseitiger Unterthan, namens Bischoff von Dietlingen, Pforzheimer Oberamts ist vor einiger Zeit boshafter Weise ausser Land gegangen und hat bisher nicht das mindeste von sich vernehmen lassen, daher derselbe auf erlassenen Hochfürstlichen Regierungsbefehl hiemit dergestalten vorgeladen wird daß derselbe binnen 6 Wochen vor allhiezigem Oberamt sich stellen, und wegen seines Austritts Red und Antwort geben, oder auf ungehorsames Ausbleiben gewärtigen solle daß gegen ihn nach gesetzlicher Ord- nung vorgefahren, sein Vermögen confiscirt und er deder Hochfürstl. Lande verwiesen werden wird. Pforzheim den 27ten October 1783.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

allen Creditoren bekannt gemacht, daß man für den Gulden nicht wohl 4 kr. erhalten wird. Hohen- wetterspach den 6ten Nov. 1783.

Hochadelich Freyherrl. von Söllingische  
Verwaltung allda.

Fluhren und 2½ Morgen Wiesen und Gärten.

Auf denen Felder und in denen Gärten stehen ohnge- fähr 1000 Stück tragbare Obstbäume der besten Sor- ten. Dabey benutz der Pächter den Zehenden auf denen Bürgerlichen Güttern der Bonartshausen Mar- kung und den Herrschaftlichen Keller in Gondelsheim, auch jährlich 26 Clafter Brennholz.

Der Vorrath an Stroh und Dung, auch die bestell- te Winter und Kleesaat, wird bey dem Pacht auf Wieder-Ersatz in Natura belassen.

Das vorräthige Heu, Ohmet, Klee, Futter, Grund- birn, Rüben: auch das Acker-Geräth und der Vieh- stand; denn die nöthige Sommersaat, Früchte und ei-



ne Parthey Früchte zu dem Unterhalt der Haushaltung bis auf künftige Erndte wird den Pächter, wenn er es verlangt, gegen Verzinsung des Werths à 5 pro Cent auf hinreichende Caution überlassen werden.

Der Pacht wird alle halb Jahr bezahlt und vor den Betrag eines Jahrs Caution geleistet. Kein Nachlaß wird, außer bey Hagelschlag, feindlicher Touragierung und Brand, ertheilet.

Da nun die öffentliche Verpachtung dieser Höfe auf den 1ten Dec. d. J. fest gestellet ist; Als können die

### Sachen so zu verkauffen sind.

Beu Hofbuchbinder Kasten in Carlsruh, sind zu ha-

### Personen, so ihre

**Durlach.** Johann David Hoppius, in dem Hospital zu Durlach, offerirt einem geehrten Publico seine Dienste, mit aller Sorten dem feinsten Lack allerhand Arbeit zu Lacquiren, als Stöck, Tabacksdosen, Caffe-

**Graben.** Es ist der Apotheker Heckmann daselbst gefonnen, einen jungen Menschen in die Lehr zu nehmen, und solchen unter billigen Conditionen die Apo-

### Zur Nachricht.

In der Arzneykunst hat Herr Banau Medicus Rue de Savoye wohnhaft, ein neues Heilmittel wieder die sogenannte Jittermäler Dartres oder trockne Krätze entdeckt, es besteht in einem aus der innersten Rinde des Orme pyramidal gezogenen Wassers des pyramidalischen wachsenden Ulmenbaums, allein nur die einzige Gattung des pyramidalischen Ulmenbaums ist die gute, welche in dem Traktat, welchen Herr du Hamel über Bäume und Büsche geschrieben Pro. 8. bezeichnet ist. Der Baum muß nicht über 12 Jahr alt seyn. Die Dosis ist 4 Loth von dieser innersten Ulmenrinde, welche man auf einer gelinden Gluth ganz sachte ungefehr eine Stunde in 3 Schoppen reines Wasser muß kochen lassen, alles Wasser so die Saiffe auflöset ist dazu gut, man muß wohl acht haben, daß das Wasser nicht überlaufft, und wenn ungefehr ein Schoppen eingekocht ist, ist genug, man laßt denn das Gefochte stehen, schüttets noch warm

### Geborne.

Carlsruhe. Den 21ten November: Johann Ludwig, Vater: Johann Ludwig Rau, Burger und Schlosser. Den 22ten: Christine Sabine Catharine, Vater: Philipp Friedrich Kappler, Burger und Schuhmacher. Eod. Wilhelmine Louise, Vater: Engelhardt Dups, Buchdrucker. Den 23ten: Johann Jacob Frey, Herrschafft. Wiesentnecht. Eod. Jacobine Caroline Friederike, Vater: Hr. Michael Wögel, Fürstl. Cammermusicus.

Durlach. Den 15ten November: Anne Marie

Liebhabersch auf den bestämten Tag, auf dem Rathhaus dahier einfinden, und der Verfertigung anwohnen, auch allenfalls vorher diese Güther in Augenschein nehmen und bey der Fürstlichen Beamtung in Gondelsheim die Conditionen näher vernehmen, unter welchen diese Güther in Pacht gegeben werden und welche bey öffentlicher Verpachtung bekannt gemacht werden sollen. Gondelsheim den 8ten Nov. 1783:

Zöhsfürstl. Marktgräf. Badisches Amt allda.

den. Sanders Predigten für alle Stände, 2 Bände in groß Octav 2 fl. 45 kr.

### Dienste antragen.

bretter ic. auch sind verfertigte Stöck um billigen Preises bey ihm zu haben, woben er sich geneigten Zuspruch ausbitet.

### Nachricht.

thekerkunst zu erlernen; es müsse aber derselbige der lateinischen Sprache so weit erfahren seyn daß er die gewöhnlichsten Autores Classics im Stand wäre zu übersetzen.

in ein Tuch und läßt durchsaigern, denn man muß das Tuch nicht ringen, der Saft hat eine schöne Purpurfarbe, die Kochung muß in einem reinen glastriceten Geschir gechehen, der Herr Banau führet in seinem hierüber herausgegebenen Imprime das Exempel eines Herrn Abbe Burgurieu an Superieur du Seminaire des missions étrangères Rue du Paq, welcher ganz mit Dartres bedeckt war, das Gesicht und Gehör verlohren hatte, und in den Fingern keine Empfindung mehr hatte, und durch das Mittel sehend hörend, gelenksam und am ganzen Leib rein gemacht worden, sollte es sich nicht der Mühe lohnen einige Experimente zu machen, das Wasser wird auch à l'Hopital Royal des Quinze Vingt Rue de Charrenton prepariert und verkauft, man kans auch als Topique brauchen, dann aber muß man doppelte Portion Rinde nehmen und das Tuch stark ausdrucken.

Vater: Carl Leber, Burger und Metzger. Den 16ten: Gottlieb Gabriel, Vater: Gabriel Korn, Burger und Säiler. Den 19ten: Margrethe Elisabeth Catharine Vater: Christian Christoph Becker, Burger und Metzger. Den 20ten: Georg Christoph, Vater: Johann Heinrich Jung, Burger und Metzger. Eod. Georg Jacob Friedrich, Vater: Friedrich Daniel Becker, Burger und Kupferschmidt.

Pforzheim. Den 15ten November: Todtgehoren



ein Schullein, Vater: Georg Jacob Eichele, Bürger und Stahlarbeiter. Den 23ten: Catharine Wilhelmine, Vater: Jacob Christoph Neuheusser, Bürger und Stahlarbeiter.

**Gestorbene.**

Carlsruhe. Den 25ten November: Friedrich Müller, Herrschafft. Holzmesser, alt 59 Jahr 2 Monat 9 Tag. Durlach. Den 17ten November: Herr Daniel Schmidt Fürstlicher Rentkammer Registrator, alt 71 Jahr 6 Monat 6 Tag.

Pforzheim. Den 13ten November: Carl Friedrich Vater: Georgi Heinrich Ulmer, Bürger und Gärtler alt 7 Jahr 5 Monat 15 Tag. Den 19ten: Hr. Jo-

hann Burckhardt Weber, Bürger und Stadt Procurator, alt 77 Jahr 8 Monat 16 Tag. Den 20ten: Juktane Margarethe, weil. Jeremias Fündes, Burgers und Strumpfwegers, Wittwe, alt 58 Jahr 3 Monat 18 Tag. Tod. Caroline, Vatter: Johannes Wittel, Stahlarbeiter, alt 4 Jahr 6 Monat 19 Tag. Den 22ten: Anne, weil. Jacob Vogts, Burgers und Baders Wittve, alt 75 Jahr 3 Monat 4 Tag.

**Copulire.**

Carlsruhe. Den 20ten November: Philipp Friedrich Frohmüller, Hinterfah und Fuhrmann allhier, ein Wittwer, mit Magdalena Barbara, geborne Barthin, weil. Johann Georg Friedrich Ehrenbergs, gewesenen Grenadiers unter Fürstl. Leibregiment allhier, hinterbliebenen Wittve. Den 22ten: Hr. Johann Dietrich Häcker, Fürstl. Geometer, mit Jgfr. Anne Marie Veronike Dellingin, weil. Hr. Christoph Mel-

lings, gewesenen Fürstl. Bildhauers hinterlassenen Tochter.

Durlach. Den 18ten November: Johannes Baum Bürger und Färber mit Jgfr. Christine Steinmegin Rathsverwandten Tochter.

Pforzheim. Den 20ten November: Wilhelm Gottlieb Beck, lediger Bürger und Metzger mit Catharine Leizin, lediger Burgers Tochter.

**Promotionen.**

Serenissimus haben gnädigst geruhet den bisherigen Wapfenhaus Pfarrer Herrn Laurentius Gray zum Pfarrer nachher Springen und den Candidatum mini-

sterii ecclesiastici Herrn Johann Heinrich Eberhard Kaps zum Pfarrer ins Wapfenhaus in Pforzheim zu berufen.

**Marktpreise vom 27ten Nov. 1783.**

Frucht- preise.	Carlsruhe		Durlach		Pforzheim		Mann		Baden		Sensb.		Bühl		NB. Bey Bühl sind Bitterel, farr Pfalter	Sleisch- schagung.	Carlsruhe		Durlach		Pforzheim		Mann		Baden		Sensb.		Bühl						
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.					
Das Meistert Alt Korn.	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Das Pfund	6 1/2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Neu Korn.	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Rinds.gutes	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Alt Kernen	6	24	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Schmalz.	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Neu Kernen	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hammelf.	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Weizen	6	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kalbsteif	6 1/2	6 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Gem. Frucht	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Schweinf.	18	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Gurken	3	12	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Rindschm.	20	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Weißkorn.	4	14	2	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Schweinf.	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Haber	2	24	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Unschlitt	16	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Eisen	—	40	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Lichte.gezog	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Eisen	—	18	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	gegohne	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Bienen	—	22	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Butter	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
<b>Seitenwagung.</b>																	Carlsruhe		Durlach		Pforzheim		Mann		Baden		Sensb.		Bühl						
																	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	
Weid, oder Gemmel																	—	19	2	—	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiß Brod																	2	—	6	2	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dito																	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarz Brod																	4	—	7 1/2	2	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dito Brod																	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deconemisch Brod																	—	—	—	2	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—